

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)

Änderung vom 23. April 2013

Der Grosser Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 der Kantonsverfassung und Artikel 69 des Gesetzes über den Grossen Rat,
nach Einsicht in den Bericht der Vorberatungskommission vom 21. Februar 2013,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 8. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 26 Abs. 4

⁴ Sie nimmt zu Stellenschaffungs- und Stellungsumwandlungsgesuchen Stellung, soweit diese die kantonalen Gerichte sowie die Aufsichtskommissionen über die Notare und Rechtsanwälte betreffen. Zu Nachtragskrediten, soweit diese die kantonalen Gerichte sowie die Aufsichtskommissionen über die Notare und Rechtsanwälte betreffen, nimmt sie zuhanden der Geschäftsprüfungskommission Stellung.

Art. 46a

Anrede Einmal pro Sitzungstag erfolgt eine kurze formelle Anrede.

Art. 69

Die Regierung legt der Geschäftsprüfungskommission jeweils im Frühjahr eine Liste der ihr erteilten, jedoch noch nicht erledigten Aufträge vor. Diese enthält zu jedem noch nicht erledigten Auftrag, welcher zum Stichtag der Liste bereits vor mehr als zwei Jahren überwiesen wurde, Angaben zum aktuellen Stand und der vorgesehenen Erledigung. Im Rahmen eines Berichtes über die Finanz- und Aufsichtsarbeit beantragt die Geschäftsprüfungskommission eine allfällige Abschreibung von Aufträgen. Beruht eine Vorlage der Regierung auf einem Auftrag, stellt die Regierung bereits in der Botschaft den Antrag auf Abschreibung.

Art. 71 Abs. 2

² Fragen an die Regierung sind spätestens eine Woche vor Sessionsbeginn dem Ratssekretariat schriftlich einzureichen. Dieses leitet sie an die Re-

gierung weiter. Die eingereichten Fragen werden dem Grossen Rat bei Sessionsbeginn abgegeben. Eine Verlesung im Rat findet nicht statt.

II.

Diese Teilrevision tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.